

**Anordnung
über die Besteuerung der Lizenzcinnahmen von
Unternehmen und Bürgern anderer Staaten sowie
von Westberliner Unternehmen und Bürgern aus
der Überlassung von Urheberrechten an Betriebe
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 25. Juni 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Einkünfte, die aus ständiger oder zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten, nichtgeschützten Erfindungen, Produktionserfahrungen, Mustern und Ergebnissen ähnlicher gewerblicher Entwicklungsarbeiten, Warenzeichen, die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verwertet werden oder verwertet worden sind, erzielt werden, wenn der Bezieher der Einkünfte

seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Einkünfte gemäß Abs. 1, wenn der Bezieher dieser Einkünfte nach der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413)¹⁾ zu besteuern ist.

**§ 2
Höhe des Steuerabzuges**

(1) Die Einkünfte gemäß § 1 Abs. 1 unterliegen einem Steuerabzug in Höhe von 25 % des Bruttoentgeltes, soweit in einem zwischenstaatlichen Abkommen nichts anderes festgelegt ist. Wird die Steuer vom Schuldner übernommen, so beträgt sie 33⅓ % des ausgezahlten Entgeltes.

(2) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer abgegolten, wenn die Einkünfte gemäß § 1 Abs. 1 nicht Betriebseinnahmen eines Gewerbebetriebes in der Deutschen Demokratischen Republik darstellen. In diesem Falle sind die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge auf die Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) und Umsatzsteuerschuld anzurechnen. Die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge werden nicht erstattet.

(3) Für die Berechnung des Steuerabzuges gemäß Abs. 1 darf das Entgelt nicht durch Abzüge für Betriebsausgaben, Werbungskosten und Steuern gemindert werden.

**§ 3
Vornahme des Steuerabzuges**

(1) Zur Vornahme des Steuerabzuges ist der Schuldner des Entgeltes zum Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung des Entgeltes verpflichtet.

(2) Der Schuldner des Entgeltes ist von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn er die geschuldeten Entgelte nicht an den Gläubiger, sondern an die Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) abführt. In diesem Falle hat die AWA den Steuerabzug vorzunehmen.

¹⁾ Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952.

**§ 4
Abführung der Steuerabzugsbeträge**

(1) Der Schuldner der Entgelte hat die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuern unter der Bezeichnung „Steuerabzug von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften“ bis zum 10. des folgenden Monats an den für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

(2) Der Gesamtbetrag der in dem abgelaufenen Kalendermonat vergüteten steuerabzugspflichtigen Entgelte und die Höhe der darauf entfallenden Steuerabzugsbeträge ist dem nach Abs. 1 zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, bis zum 10. des folgenden Monats zu melden.

**§ 5
Aufzeichnungspflicht**

Der Schuldner des Entgeltes ist verpflichtet,

1. dem Gläubiger des Entgeltes die Höhe des Steuerabzuges zu bescheinigen;
 2. die steuerabzugspflichtigen Entgelte aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen müssen die Höhe des Entgeltes, den Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an den Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, enthalten.

**§ 6
Haftung**

Der Schuldner der Entgelte haftet neben dem Gläubiger für die Einbehaltung und Abführung der Steuern.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen — (GBl. S. 1353) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Bildung neuer Betriebspreise für Möbel.**

Vom 15. Juni 1965

In Durchführung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Industriebetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Waren-Nr.	
1. Schlafzimmer	54	31 1000
2. Wohnzimmer	54	31 2000
3. Arbeitszimmer	54	31 3000
4. Speisezimmer	54	31 4000
5. Schlafzimmereinzelmöbel	54	32 1000